

**Bund-Länder-Vereinbarung über ein
gemeinsames Programm "Qualitätsoffensive Lehrerbildung"
gemäß Artikel 91 b des Grundgesetzes**

vom 12. April 2013

Präambel

Bund und Länder bauen ihre Zusammenarbeit bei der Förderung von Wissenschaft und Forschung aus und beschließen die "Qualitätsoffensive Lehrerbildung", vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GG. Damit leisten sie einen weiteren Beitrag zur Umsetzung der Beschlüsse der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 22. Oktober 2008 und 16. Dezember 2009 für die Erreichung des Zehn-Prozent-Ziels für Bildung und Forschung.

Lehrerinnen und Lehrer sind von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Bildungssystems. Sie begleiten junge Menschen in der Regel über mehr als ein Jahrzehnt in einer Entwicklungsphase, die für individuellen Bildungserfolg, Persönlichkeitsbildung, Sozialisation und beruflichen Werdegang prägend ist. Gesellschaftliche Veränderungen bringen neuartige Aufgaben für das Bildungssystem und den Lehrerberuf mit sich; Reformen der Schulstruktur, Durchlässigkeit und Offenheit aller Bildungswege, Heterogenität und Inklusion sowie veränderte Beziehungen zwischen Schule und Eltern müssen ihren Niederschlag in allen Phasen der Lehrerausbildung finden.

Für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, ihr Ansehen und berufliches Wirken, steht der Staat in einer besonderen Verantwortung. Bund und Länder wollen deshalb mit ihrer "Qualitätsoffensive Lehrerbildung" – den absehbaren Generationswechsel im Lehrpersonal nutzend – begonnene Reformen unterstützen und beschleunigen und neue Entwicklungen anstoßen und fördern, in deren Mittelpunkt die lehrerbildenden Hochschulen stehen, sowie überzeugende Beiträge zur Aufwertung des Lehramtsstudiums entwickeln. Die "Qualitätsoffensive Lehrerbildung" will einen wettbewerblichen, breit wirkenden und kapazitätsneutralen Impuls geben, mit dem eine qualitativ nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung inhaltlich und strukturell erreicht werden soll. Zugleich sollen die Vergleichbarkeit von lehramtsbezogenen Studienleistungen und Lehramtsabschlüssen sowie der gleichberechtigte Zugang beziehungsweise die gleichberechtigte Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst und damit die verbesserte Mobilität von Studierenden und Lehrkräften verbindlich und nachhaltig gewährleistet werden.

§ 1

Programmziele

- (1) Ziele des Programms sind nachhaltige Verbesserungen vor allem in den folgenden Handlungsfeldern:
- a) Profilierung und Optimierung der Strukturen der Lehrerbildung an den Hochschulen,
 - b) Qualitätsverbesserung des Praxisbezugs in der Lehrerbildung,
 - c) Verbesserung der professionsbezogenen Beratung und Begleitung der Studierenden in der Lehrerbildung,
 - d) Fortentwicklung der Lehrerbildung in Bezug auf die Anforderungen der Heterogenität und Inklusion,
 - e) Fortentwicklung der Fachlichkeit, Didaktik und Bildungswissenschaften und
 - f) Vergleichbarkeit sowie die gegenseitige Anerkennung von lehramtsbezogenen Studienleistungen und Lehramtsabschlüssen sowie der gleichberechtigte Zugang bzw. die gleichberechtigte Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst zur Verbesserung der Mobilität von Lehramts-Studierenden und Lehrerinnen und Lehrern.
- (2) Bund und Länder streben mit dem Programm auf wettbewerblicher Grundlage eine möglichst breit wirksame Förderung von lehrerausbildenden Hochschulen an, um diese in ihren eigenen Anstrengungen bei der Erreichung der genannten Ziele zu unterstützen und ihre Verbindungen zur Schulpraxis zu stärken.

§ 2

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Hochschulen in staatlicher Verantwortung sowie in kirchlicher oder privater Trägerschaft, die einen staatlich anerkannten Studiengang in der Lehramtsausbildung anbieten. Der Antrag wird von der jeweiligen Hochschulleitung eingereicht. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Hochschulen, auch länderübergreifend, ist möglich, um den Transfer der Ergebnisse in die Breite zu befördern und von vornherein die Anerkennung von Abschlüssen und die Mobilität von Studierenden und Lehrenden zu gewährleisten.

(2) Mit ihrem Antrag erklärt die Hochschule ihre Bereitschaft, im Falle der Förderung an der Vorbereitung und Durchführung von internen Qualitätszirkeln der geförderten Hochschulen und von Fachtagungen zum Erfahrungsaustausch, der Verbreitung guter Praxis und Koordination der Anerkennungspraxis mitzuwirken.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Aus den Mitteln des Programms können (Verbund-)Projekte gefördert werden, die insbesondere

- a) die Zusammenarbeit von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktischen Lernorten verbessern, um eine stärkere Abstimmung und Kooperation unter den für die Ausbildung verantwortlichen Personen und Institutionen zu erreichen,
- b) die Inhalte der Ausbildung stärker aufeinander abstimmen, um eine kohärente Lehrerausbildung über alle Phasen hinweg zu ermöglichen,
- c) das vielfach bestehende Spannungsverhältnis von fachakademischer Ausbildung einerseits und spezifischen professionsorientierten Angeboten für die Lehrerausbildung andererseits auflösen,
- d) eine Fachdidaktik fördern, die die Schulwirklichkeit in die hochschulische Ausbildung angemessen einbezieht,
- e) schulpraktische Elemente frühzeitig und zielgerichtet in fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienelemente integrieren,
- f) eine stärkere Verzahnung aller Phasen der Lehramtsausbildung (Lehramtsstudium, Vorbereitungsdienst, Lernen im Beruf) realisieren,
- g) effizientere Strukturen der Lehreraus- und -weiterbildung in den Hochschulen so verankern, dass sie als profilbildendes Element der gesamten Hochschule wirken,
- h) die Reformmaßnahmen mit begleitender und berufsfeldbezogener Forschung flankieren und insgesamt die Forschungsorientierung innerhalb der Lehrerbildung ausbauen und stärken,
- i) Maßnahmen der berufsbiographischen Förderung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und der mit der Ausbildung im Vorbereitungsdienst Beauftragten sowie von Lehrkräften im Schuldienst entwickeln,
- j) den Umgang mit Inklusion und Heterogenität in allen Phasen der Lehrerbildung verbessern,

- k) auch die Weiterbildung der Lehrenden an den Hochschulen und in den Studienseminaren fördern,
- l) geeignete Maßnahmen zur Förderung von Lehrkräften ohne Lehramtsabschluss („Quereinsteiger“) entwickeln,
- m) die Verstetigung und den Transfer der Ergebnisse gem. § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung auf andere Hochschulstandorte berücksichtigen,
- n) Verfahren zur gezielten Gewinnung geeigneter Studierender und deren kontinuierlicher Begleitung/Beratung entwickeln und
- o) neue Formen und Strukturen der Organisation von Lehrerbildung entwickeln (z.B. Verzahnung von Elementar- und Primärpädagogik oder grenzübergreifende Kooperationen).

§ 4

Förderkriterien

Voraussetzung einer Förderung ist eine evidenzbasierte und datengestützte Bestandsaufnahme der jeweiligen Hochschule über ihre Stärken und Schwächen in der Lehrerausbildung, die sich auf die Orientierungsphase der Studieninteressierten, die Organisation und die Prozesse der Ausbildung in der Hochschule sowie auf die Verknüpfung mit der Schulpraxis, die inhaltliche professionsorientierte Weiterentwicklung in Hinblick vor allem auf die Aufgaben der Heterogenität und Inklusion sowie den Übergang in die Berufseinstiegsphase beziehen. Forschung und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Bildungswissenschaften sind ebenso wie Prozesse der Qualitätssicherung Teile der Bestandsaufnahme.

Darauf aufbauend legt die Hochschule ein Gesamtkonzept für die künftige Entwicklung vor, aus dem hervorgeht, welche Ziele mit welchen Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 1 überprüfbar in definierten Zeiträumen erreicht werden sollen. Beantragte Maßnahmen werden danach bewertet, ob sie mit Blick auf die spezifische Ausgangslage und den begründeten Bedarf der einzelnen Hochschule geeignet sind, in den in § 1 definierten Handlungsfeldern für nachhaltige Verbesserungen zu sorgen. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Qualitativer Mehrwert im Vergleich zur dargelegten Ausgangslage,
- b) Konsistenz sowie Einbettung der Lehrerbildung in das Profil der Hochschule,
- c) Strategien der Hochschulen zur Prozessbegleitung, Qualitätssicherung und Zielerreichung,

- d) Nachhaltigkeit der Maßnahmen,
- e) im Falle einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Einrichtungen: Synergie und Mehrwert der Kooperation.

§ 5

Verfahren

(1) Zwölf im Bereich der Hochschullehre ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Studierendenschaft und der schulpraktischen Professionalisierung sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und vier der Länder, von denen zwei der Hochschuleseite und zwei der Schulseite angehören, bilden zusammen das Auswahlgremium. Die Expertinnen und Experten werden von Bund und Ländern unter Einbeziehung der Hochschulrektorenkonferenz und des Wissenschaftsrats einvernehmlich benannt. Der oder die Vorsitzende wird vom Auswahlgremium aus dem Kreis der Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft gewählt. Jedes Mitglied führt eine Stimme; die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes führen je zwei Stimmen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(2) Unter Berücksichtigung der nach § 4 maßgeblichen Kriterien legt das Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Förderbekanntmachung.

(3) Die Qualitätsoffensive Lehrerbildung umfasst zwei Förderphasen 2014 bis 2018 und 2019 bis 2023. Für die erste Förderphase bis 2018 wird das Programm in zwei Bewilligungsrunden in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführt. An der zweiten Bewilligungsrunde können sich auch die Hochschulen erneut beteiligen, deren Förderanträge nach Entscheidung in der ersten Bewilligungsrunde nicht gefördert wurden.

(4) Zur Programmdurchführung beauftragt das Bundesministerium für Bildung und Forschung einen Projektträger, der im Begutachtungsverfahren mit dem Auswahlgremium zusammenwirkt.

(5) Förderanträge sind von den Hochschulen gemäß § 2 über die zuständige Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes oder die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Sitzländer an den Projektträger zu richten. Bei der Weiterleitung bestätigt jede zuständige Wissenschaftsbehörde für ihr Sitzland, dass die Verpflichtungen aus § 7 umgesetzt wurden oder legt dar, bis wann dies geschehen wird.

(6) Förderanträge werden gemäß den nach § 4 maßgeblichen Kriterien und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Sitzlandes oder der Sitzländer in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren von den Expertinnen und Experten des Auswahlgremiums auf ihre Förderwürdigkeit hin bewertet.

(7) Über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Anträge und über die Förderhöhe entscheidet das Auswahlgremium im Rahmen der verfügbaren Programmmittel.

(8) Der Anteil der Gesamtförderung, der für die Hochschulen eines Landes höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich für jedes Land nach dem arithmetischen Mittel aus dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2013 und dem Anteil des Landes an der Zahl der Lehramtsabsolventen in allen Ländern in den Jahren 2005 bis 2010.

(9) Ist als Ergebnis der nach den Absätzen 6, 7 und 8 erfolgten Förderentscheidungen der Anteil eines Landes an der Gesamtförderung nach Absatz 8 durch das Mittelvolumen der von den Expertinnen und Experten als förderwürdig bewerteten Anträge nicht ausgeschöpft, so stehen die nicht ausgeschöpften Mittel für von den Expertinnen und Experten als förderwürdig bewertete Anträge anderer Länder zur Verfügung. Die Förderpriorität dieser Anträge empfehlen die Expertinnen und Experten im bundesweiten Vergleich der Anträge.

(10) Die Förderung erfolgt als Zuwendung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an die Hochschulen. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass das jeweilige Sitzland die Umsetzung der Verpflichtungen aus § 7 nachweist. Wird die Umsetzung der Verpflichtungen aus § 7 nicht bis zur Entscheidung über die Zuwendung nachgewiesen, gilt Absatz 9 entsprechend.

§ 6

Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

(1) Zur Finanzierung des Programms stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ein Gesamtvolumen von bis zu 500 Mio. Euro für die Gesamtlauzeit des Programms von zehn Jahren zur Verfügung. Für Bewilligungen in der ersten Bewilligungsrunde stehen bis zu 70 vom Hundert der Mittel, für Bewilligungen in der zweiten Bewilligungsrunde mindestens 30 vom Hundert der Mittel zur Verfügung.

(2) Projekte werden zunächst für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gefördert. Vor Ablauf des ersten Förderzeitraums erfolgt eine Zwischenbegutachtung der geförderten Maßnahmen durch das Auswahlgremium. Bei positiver Empfehlung erfolgt auf Antrag eine Förderung für weitere bis zu fünf Jahre, höchstens bis zum Ende der Laufzeit des Programms nach § 10 Abs. 1 Satz 1. Bund und Länder legen gemeinsam Ziel und Verfahren der Zwischenbegutachtung fest.

(3) Förderfähig sind die für die Durchführung der bewilligten Maßnahmen erforderlichen Personal- und Sachausgaben der Hochschulen. Fördermittel werden bedarfsgerecht ausgezahlt. Die Kosten des Verfahrens und der Evaluation sowie von Fachtagungen werden aus den Programmmitteln des Bundes getragen.

§ 7

Anerkennung der Lehramtsabschlüsse und Studienleistungen

(1) Die Länder und die Hochschulen gewährleisten die gegenseitige Anerkennung von lehramtsbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der jeweiligen Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Die Länder gewährleisten den Zugang zum Vorbereitungsdienst, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist. Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfüllt, wer das für das betreffende Lehramt nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz vorgesehene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (bzw. einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad abgeschlossen hat. Die Länder erkennen die verschiedenen Ausbildungszeiträume im Vorbereitungsdienst an.

(3) Die Länder gewährleisten allen Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, gleichermaßen den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp. Eine in einem Land der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene Befähigung zu einem Lehramt gilt als Befähigung zu einem Lehramt in allen anderen Ländern.

§ 8

Kapazitätsneutralität

Die Länder stellen sicher, dass die aus Mitteln des Programms finanzierten personalwirksamen Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität an den geförderten Hochschulen führen.

§ 9

Evaluation

Das Programm wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Strukturen, Prozesse, Inhalte und Qualität der Lehrerbildung durch eine programmbegleitende, unabhängige Evaluation bewertet. Bund und Länder legen gemeinsam bis Ende 2015 Inhalt, Umfang und Berichtszeitpunkte der Evaluation fest.

§ 10

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2023 geschlossen. Spätestens im Jahr 2018 überprüfen Bund und Länder auf der Grundlage von Zwischenbegutachtungen der geförderten Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 und einem Zwischenbericht der nach § 9 durchzuführenden Evaluation das Programm und entscheiden über dessen weitere Ausgestaltung für die verbleibende Programm Laufzeit. Auf Verlangen des Bundes oder von vier Ländern erfolgt im Falle unvorhergesehener Entwicklungen eine Überprüfung der Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz am 1. Juli 2013 in Kraft.